Anlage 5
(zu § 15 Absatz 3)
– mittlerer Dienst –
Teilbeurteilung der Leistungen
im ersten Teilabschnitt der
fachtheoretischen Ausbildung

Vor- und Zuname der beurteilten Person

Bildungsstätte	
Teilbeurteilung der Leistungen	
von	Vor- und Zuname
Finanzamt	
im ersten Teila der fachtheoretisch	
Fach*)	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde	
Allgemeines Abgabenrecht	
Allgemeine Rechtskunde	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuererhebung	
Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), överwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne in der Steuerverwaltung	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	
I	Kenntnis genommen:
Ort, Datum	Ort, Datum

Leiter(in) der Bildungsstätte

 $<sup>^{\</sup>star}$ ) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Unterrichtsplan mindestens 20 Stunden vorsieht.